

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 4. Januar 2019	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

## Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit (Fachspezifischer Teil)

Vom 20. März 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18. Dezember 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die vom Fakultätsrat der Fakultät 3 auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2010), die zuletzt durch Ordnung vom 14. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013) geändert wurde, sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossene Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit genehmigt.

### Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit vom 28. April 2011 (Brem.ABl. S. 513), die zuletzt durch Ordnung vom 14. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 980) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierende, die eines der beiden Module 3.5 oder 4.5 nach Anlage 1 in der bis zum 28. Februar 2019 gültigen Fassung erfolgreich absolviert haben, erhalten nach Prüfung im Einzelfall die Möglichkeit, das jeweils fehlende andere Modul so abzuschließen, dass Studienzeitverlängerungen vermieden werden. Diese Regelung gilt bis zum 28. Februar 2021. Danach muss die Bachelorprüfung von allen Studierenden nach Anlage 1 in der Fassung der Änderungsordnung vom 20. März 2018 abgelegt werden.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „; Absatz 2 bleibt unberührt“ gestrichen.

## 2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

## a) Die Zeilen des Moduls 3.5 erhalten folgende Fassung:

Modul 3.5		6	- / KL	3
3.5.1. Gesundheitswissenschaft	2			
3.5.2. Gesundheitswissenschaft	2			
3.5.3. Modulbezogene Übung	1			

## b) Die Zeilen des Moduls 4.5 erhalten folgende Fassung:

Modul 4.5		6	SL / HA	3
4.5.1. Erziehungswissenschaft	2			
4.5.2. Erziehungswissenschaft	2			
4.5.3. Modulbezogene Übung	1			

## c) Die „Übersicht der Anmeldevoraussetzungen nach § 1 Absatz 3“ erhält folgende Fassung:

„Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1.1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 3.1 und 4.1.

Der erfolgreiche Abschluss von Modul 3.4 ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Modul 4.4.

Der erfolgreiche Abschluss von Modul 4.2 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 5.2 und 5.3. Der erfolgreiche Abschluss der Module 5.2 und 5.3 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 6.2.“

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen